

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtlichen Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften:

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2023 (GBl. S. 170)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231)

1.1 Art der baulichen Nutzung – Gewerbegebiet (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO)

1.1.1 Im Gewerbegebiet (GE) sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten (inklusive nahversorgungsrelevanten Sortimenten) gemäß Anhang 1 nicht zulässig.

1.1.2 Abweichend von 1.1.1 ist der Verkauf von:

- zentrenrelevanten Sortimenten (inklusive nachversorgungsrelevanter Sortimente) in Verbindung mit einem Gewerbebetrieb zulässig, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung und Montage am Ort stammt. Die Fläche dieses Verkaufs an letzte Verbraucher darf nicht mehr als 10% der Produktionsfläche des Gewerbebetriebs und nicht mehr als 200 m² betragen.
- branchentypischen zentrenrelevanten Randsortimenten (üblicherweise in der entsprechenden Branche angebotene Sortimente) auf bis zu 10% der Verkaufsfläche, maximal jedoch bis 200 m², zulässig.

1.1.3 Im Gewerbegebiet (GE) sind die in § 8 (2) Nr. 3 und Nr. 4 BauNVO genannten Nutzungen (Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke) nicht zulässig.

1.1.4 Im Gewerbegebiet (GE) sind die als Ausnahmen in § 8 (3) Nr. 2 BauNVO genannten Nutzungen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) nicht zulässig.

1.1.5 Von den im Gewerbegebiet (GE) als Ausnahmen gem. § 8 (3) Nr. 3 BauNVO zulässigen Vergnügungsstätten sind Spielhallen ausgenommen. Diese sind im Gewerbegebiet GE allgemein zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist den Nutzungsschablonen in der Planzeichnung zu entnehmen und wird bestimmt durch den jeweils als Höchstwert angegebenen Wert der Höhe der baulichen Anlagen (Gebäudehöhe GH) und der Grundflächenzahl (GRZ).

1.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (3) BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

- 1.3.1 Die festgesetzte Gebäudehöhe (GH) ist der Nutzungsschablone in der Planzeichnung zu entnehmen. Die GH wird gemessen zwischen dem unteren Bezugspunkt und der obersten Dachbegrenzungskante.

Hinweis:

Unterhalb der 110kv-Freileitung (inklusive Schutzstreifen, s. Planzeichnung) kann es zu Einschränkungen bei der Ausnutzung der im Bebauungsplan ermöglichten maximalen Gebäudehöhe kommen, s. dazu Hinweis Ziffer 4.7.

- 1.3.2 Als unterer Bezugspunkt für die Gebäudehöhe gilt die Höhe der Oberkante der zugehörigen öffentlichen Verkehrsfläche in der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite (senkrecht zur Straße gemessen). Maßgebend ist, von wo die Erschließung (Zufahrt) erfolgt.
- 1.3.3 Technisch bedingte Dachaufbauten (z.B. Anlagen für Lüftung, Klima, Technikbrücken, Aufzugschächte) dürfen die realisierte Gebäudehöhe auf maximal 10% der Dachfläche um bis zu 2 m überschreiten.
- 1.3.4 Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen, dürfen die realisierte Gebäudehöhe um bis zu 2 m überschreiten.

1.4 Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 (1) 2 BauGB, § 22, 23 BauNVO)

- 1.4.1 Im Baugebiet gilt die abweichende Bauweise (a). Als abweichende Bauweise gilt die offene Bauweise, wobei auch Gebäudelängen von über 50 m zulässig sind.
- 1.4.2 Die überbaubare Grundstücksfläche (Baufenster) wird durch Baugrenzen entsprechend der Planzeichnung festgesetzt.

1.5 Garagen, Carports und Kfz-Stellplätze, Nebenanlagen
(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12, § 14 BauNVO)

- 1.5.1 Garagen sind im Baugebiet nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen (Baufenster) zulässig.
- 1.5.2 Tiefgaragen, Kfz-Stellplätze und Carports sind im Baugebiet auch außerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen (Baufenster) zulässig. Carports werden definiert als allseitig offene Stellplatzüberdachungen ohne Umfassungswände.
- 1.5.3 Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauNVO sind im Baugebiet nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen (Baufenster) zulässig.
- 1.5.4 Nebenanlagen im Sinne von § 14 (2) BauNVO sind in den Baugebieten auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- 1.6.1 Es dürfen nur Fassadenfarben und -putze ohne Biozide verwendet werden.
- 1.6.2 Für die öffentliche und private Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur max. 2.000 Kelvin) und einem Spektralbereich von min. 580 Nanometer (z. B. LED-Lampen ohne Blauanteil, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in das

umliegende Gelände oder in Richtung des Himmelskörpers. Dafür sind die Lichtquellen nach oben sowie zur Seite hin abgeschirmt zu realisieren (streulichtarm).

1.6.3 Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag auszulegen (z.B. Pflaster mit wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen, wassergebundene Decken, Rasenpflaster etc.) auszuführen. Der Abflussbeiwert von 0,5 darf nicht überschritten werden.

1.6.4 Die Dächer der Haupt- und Nebengebäude sind auf min. 50% der Gesamtdachfläche extensiv zu begrünen (Mindestsubstrathöhe 12 cm). Die Begrünung ist mit Gräsern, Kräutern oder Sedum-Arten durchzuführen (empfohlene Arten: s. Pflanzliste im Anhang 2). Dazu zählen auch Dachflächen, die mit Anlagen ausgestattet werden, die der regenerativen Energiegewinnung dienen. Bei einer parallelen Nutzung der Dachflächen durch Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sind diese aufzuständern und die Abstände der Modulreihen untereinander, die Modultiefe und die Höhenlage der Module auf die Vegetation abzustimmen.

1.6.5 Die Fassaden von Hauptgebäuden sind auf min. 20% der gesamten Fassadenflächen zu begrünen. Dabei sind folgende Realisierungsalternativen zulässig:

- bodengebunden mit Schling- und Kletterpflanzen mit/ohne Kletterhilfe (pro angefangene 1 bis max. 2 m Wandfläche ist eine Kletterpflanze zu pflanzen. Artenempfehlung: s. Pflanzliste im Anhang 2)
- troggebundene Wandbegrünung mit geeigneten Stauden, Gräsern, Farnen, Kleingehölzen, Kletterpflanzen und/oder Moosen
- fassadengebundene Wandbegrünung mit geeigneten Stauden, Gräsern, Farnen und/oder Moosen (z.B. Modulsystem, Flächenkonstruktion)
- geschlossene Vegetationsfront: Realisierung eines Pflanzverbands aus standortgerechten Laubbäumen mit standortgerechten kleineren Laubgehölzen vor der zu begrünenden Wand. Dabei darf der Abstand vom Pflanzpunkt zur Fassadenaußenkante 4 m nicht überschreiten.

Eine Kombination der Begrünungsalternativen ist zulässig.

1.6.6 Gebäude dürfen nicht tiefer als der mittlere Grundwasserhöchststand (MHW) gegründet werden. Bauliche Anlagen unterhalb des höchsten Grundwasserstands (HHW) sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen.

Hinweis:

Für das Plangebiet liegen interpolierten Grundwasserstände vor (Quelle: WebGIS Emmendingen 2023, Messstellen 0160/067,0 und 0225/067-8):

- MHW = 169,5 – 169,9 m ü. NN
- HHW = 170,7 – 171,2 m ü. NN

Baumaßnahmen, die unter den mittleren Grundwasserstand (MW) eingreifen, bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis.

1.7 Anpflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

1.7.1 Im Baugebiet sind pro angefangener 500 m² mindestens ein hochstämmiger Laubbaum oder zwei große Sträucher gem. der Pflanzliste im Anhang 2 zu pflanzen, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.

1.7.2 Bäume sind in Baumquartieren (Mindestvolumen: 12 m³, Mindestmaß der Öffnung: 8 m², Mindesttiefe: 1,5 m) zu pflanzen und vor Überfahren und Anfahren zu schützen.

Hinweis:

Auf die FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen - Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ wird hingewiesen.

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Seite 4 von 19

- 1.7.3 Bäume sind als Hochstämme mit einem Mindestumfang von 12/14 cm (Obstbäume 10/12 cm) zu pflanzen.
- 1.7.4 Es dürfen ausschließlich Bäume und Sträucher gemäß der Pflanzliste in Anhang 2 gepflanzt werden. Bei der Pflanzung heimischer Gehölze ist die gebietsheimische Herkunft nach § 29a NatSchG nachzuweisen (Herkunftsgebiet 6: Oberrheingraben).
- 1.7.5 Für die Wiesenansaat ist zertifiziertes gebietsheimisches Saatgut zu verwenden.
- 1.7.6 Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Verlust gleichwertig gem. der Pflanzliste im Anhang 2 zu ersetzen.

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2023 (GBl. S. 170)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

- 2.1.1 Die zulässige Dachform und Dachneigung sind der Planzeichnung zu entnehmen.
- 2.1.2 Die Dächer von Haupt- und Nebengebäuden sind anteilig zu begrünen, s. dazu planungsrechtliche Festsetzung Ziffer 1.6.4.
- 2.1.3 Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen (Solar-, Photovoltaikanlagen etc.), sind ausschließlich an und auf den Haupt- und Nebengebäuden sowie über Stellplätzen zulässig und aus blendfreiem Material herzustellen.

2.2 Werbeanlagen (§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

- 2.2.1 Werbeanlagen am Gebäude sind im Baugebiet wie folgt zulässig:
 - Größe: max. 10 m² je Fassade bzw. Gebäudeseite
 - Höhe: Werbeanlagen am Gebäude dürfen die jeweils realisierte Gebäudehöhe (GH) nicht überragen.
- 2.2.2 Freistehende Werbeanlagen sind im Baugebiet wie folgt zulässig:
 - Anzahl: je Grundstück max. eine freistehende Werbeanlage
 - Zulässigkeit ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Bau-fenster)
 - Größe: max. 5 m² Ansichtsfläche
 - Höhe: max. 6 m ab Geländeoberkante (realisiertes Gelände nach Baufertigstellung)
- 2.2.3 Beleuchtete und hinterleuchtete Werbeanlagen sind zulässig. Selbstleuchtende Werbung sowie bewegliche Schrift- und Bildwerbung sind nicht zulässig.

2.3 Gestaltung und Nutzung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Hinweise:

- Gemäß § 21 (3) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) BW sind Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur mit einer insektenfreundlichen Beleuchtung zugelassen.
- Gemäß § 21a LNatSchG sind Gartenanlagen insektenfreundlich zu gestalten und zu begrünen. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind nicht zulässig. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

2.4 Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

2.4.1 Sockel und Mauern sind nur bis 0,5 m, andere Einfriedungen (z.B. Zäune, Hecken) bis max. 2 m über natürlichem Gelände zulässig.

2.4.2 Einfriedungen aus Blech, Kunststoff, Glasbausteinen, Stacheldraht und Beton sind nicht zugelassen.

2.5 Niederspannungsfreileitungen (§ 74 (1) Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind im Plangebiet nicht zugelassen. Das Niederspannungsnetz ist als Kabelnetz auszuführen.

2.6 Umgang mit Niederschlagswasser (§ 74 (3) Nr. 2 LBO)

2.6.1 Das anfallende Niederschlagswasser der privaten Grundstücke, von welchem keine Wassergefährdung ausgeht, ist dezentral auf den jeweiligen Grundstücken im Sinne eines kurzen Kreislaufes zu versickern. Die Versickerung ist breitflächig in Mulden und/oder über Mulden-Rigolen-Systeme über einer 30 cm starken belebten Bodenzone durchzuführen. Bei Rigolen ist alternativ auch eine Filterung des Niederschlagswassers über ein Produkt mit entsprechender Reinigungsleistung (gleichwertig zu der Reinigungsleistung über eine belebten Bodenzone) und Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DiBt) zulässig. Alternativ kann die Versickerung über Bodenfilter mit Rigolen erfolgen. Unterirdische Rigolen sind zulässig, wenn darin ausschließlich Niederschlagswasser versickert werden, die eine belebte Bodenzone von mindestens 30 cm passiert haben. Die Versickerungsanlagen sind min. auf ein 30-jährliches Regenereignis auszulegen und die Sohle der Versickerungsanlagen muss min. 1 m oberhalb des MHW angelegt werden. Eine vorherige Brauchwassernutzung ist zulässig, darf jedoch nicht vom errechneten erforderlichen Muldenvolumen abgezogen werden.

2.6.1 Ein Bodenaustausch der gegebenenfalls vorhandenen gering durchlässigen Deckschichtböden gegen durchlässigeres Material ist zulässig, um dadurch eine Sickeranbindung an die tieferliegenden durchlässigeren Schichten herzustellen. Gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) liegt der entwässerungstechnisch relevante Versickerungsbereich in einem k_f - Bereich von $1,0 \cdot 10^{-6}$ bis $1,0 \cdot 10^{-3}$ m/s.

2.6.2 Die Herstellung eines Überlaufs an die öffentliche Kanalisation ist nicht zulässig.

Hinweis:

Die Anlagen sind gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser), Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) und den Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg zu planen und zu betreiben.

3 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

3.1 Hochwassergefahr – Überschwemmungsgebiet HQ_{extrem}

Laut rechtsgültigen Hochwassergefahrenkarten besteht nahezu für das gesamte Plangebiet eine Überflutungsgefahr bei Hochwasserereignissen mit niedriger Wahrscheinlichkeit (sogenanntes HQ_{extrem}). Außerdem liegt die Fläche auch im „geschützten Bereich bei HQ₁₀₀“. Das heißt, bei einem HQ₁₀₀ käme es zu Überflutungen im Baugebiet, wenn die Hochwasserrückhaltebecken am Bleichbach und Kirnbach keine Funktion hätten oder die Bleichbachdämme im Bereich der Ortslage brechen würden.



Durch bauliche Maßnahmen und eine hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung können Schäden an Bauvorhaben durch Überflutungen begrenzt oder gar vermieden werden (Hinweis: Hochwasserfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung). Entsprechende Vorkehrungen obliegen den Bauherren. Eine hochwasserangepasste Bauweise wird empfohlen. Die Gefahr kann durch Anhebung des Geländeniveaus weiter eingedämmt werden.

Ausschnitt HWGK, Quelle: LUBW 2023, o. Maßstab

Die Flächen des HQ_{extrem} werden ab diesem Zeitpunkt als „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ behandelt. In diesen Gebieten gilt dann nach § 78b (1) WHG (n. F.) Folgendes:

Nr. 1: Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 (1) und (2) oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Dies gilt für Satzungen nach § 34 (4) und § 35 (6) BauGB entsprechend.

Nr.2: Bauliche Anlagen dürfen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden. Bei den Anforderungen an die Bauweise ist auch die Höhe des möglichen Schadens zu berücksichtigen.

4 HINWEISE

4.1 Artenschutz

- 4.1.1 Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.
- 4.1.2 Der Baubeginn ist auf einen Zeitpunkt außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar des Folgejahres, zu legen.
- 4.1.3 Bei Baubeginn im Winter, muss bis spätestens Ende Juli ein Reptilienzaun am Rand des Baufeldes entlang der Allmendstraße und der Straße in der Fischau gestellt werden, um zu verhindern, dass Mauereidechsen vom benachbarten Gewerbegebiet einwandern. Erfolgt der Baubeginn aufgrund weggefallener zeitlicher Einschränkung im Sommer, so muss der Reptilienzaun spätestens Ende Februar stehen.
- 4.1.4 Je nach Baubeginn muss das Baufeld von März – April oder August – September an mehreren Tagen bei geeignetem Wetter (kein Niederschlag, >15°C, wenig Wind) von einer fachkundigen Person auf Eidechsen kontrolliert werden. Sollten Individuen gefunden werden, sind diese zu fangen und in bereits bestehende Habitate zu verbringen.
- 4.1.5 CEF-Maßnahme für den Bluthänfling und die Klappergrasmücke
Um die Beeinträchtigung des Lebensraums des Bluthänflings und der Klappergrasmücke zu kompensieren, sind im Umfeld des nachgewiesenen Vorkommens Heckenstrukturen im Offenland (nicht unmittelbar angrenzend an Bebauung oder Wald) zu pflanzen. Insgesamt sind auf einer Fläche von 0,5 ha extensivem Grünland (als Nahungshabitat) 400 m² zusammenhängende Hecken anzulegen. Für die Heckenpflanzungen ist autochthones Pflanzgut in der Qualität 150/180 zu verwenden.
In welcher Entfernung zum Plangebiet die Maßnahmenfläche liegen muss, um Störwirkungen auszuschließen, ist im Zuge der Konkretisierung der Planungen und unter Berücksichtigung abschirmender Effekte durch Gehölzbestände und die Geländemorphologie zu ermitteln und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Habitatstrukturen müssen vor Beginn des Eingriffs funktionsfähig sein und müssen dauerhaft erhalten werden.
Als Fläche für die CEF-Maßnahmen wird der östliche Teil des Flurstück 2838 Gemarkung Herbolzheim vorgeschlagen (s. Abbildung Ziffer 4.1.7).
Die Wiese ist zweimalig im Jahr zu mähen. Die erste Mahd sollte dabei zur Hauptblütezeit der Gräser ca. Ende Mai/Anfang Juni stattfinden. Es können dabei wechselnde Altgrasstreifen stehen gelassen werden. Das Mähgut ist abzutragen, damit sich eine artenreiche Wiese mit stellenweise Magerkeitszeigern auf dem Standort einstellen kann.
- 4.1.6 CEF-Maßnahme für die Zauneidechse
Für den Fall, dass im Zuge der Vergrämung Zauneidechsen abgefangen werden, wird ein geeignetes Zauneidechsenhabitat in der Nähe benötigt, in das die Tiere verbracht werden können. Einzelne Exemplare können in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ggf. in ein Gebiet mit bekanntem Zauneidechsenvorkommen (beispielsweise in die nördlich vom Plangebiet liegende festgesetzte Grünfläche am Trialsportcenter) verbracht werden. Da nicht sicher ist, ob evtl. doch mehrere Exemplare gefunden werden, bietet es sich an, beide CEF-Maßnahmen zu verknüpfen und diese mit Strukturelementen (z.B. Totholzhaufen) für Zauneidechsen aufzuwerten. Dann muss allerdings sichergestellt werden, dass die Ausgleichsfläche im bzw. angrenzend an das Verbreitungsgebiet der lokalen Zauneidechsenpopulation liegt (im Umkreis von wenigen 100 m und nicht durch Siedlungskörper o.ä. mit Barrierewirkung vom

Plangebiet isoliert), damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Die Habitatstrukturen müssen vor Beginn des Eingriffs funktionsfähig sein und müssen dauerhaft erhalten werden.

Als Fläche für die CEF-Maßnahmen wird der östliche Teil des Flurstück 2838 Gemarkung Herbolzheim vorgeschlagen (s. Abbildung Ziffer 4.1.7).

Es ist anzuraten, die zuständige untere Naturschutzbehörde (UNB) bereits bei der Suche nach einer geeigneten Fläche und der Konzeption der Maßnahme einzubeziehen, da die Umsetzung des Bauvorhabens erst nach Feststellung der Funktionsfähigkeit der Maßnahme durch die UNB möglich ist.

4.1.7 Mögliche Fläche für die Umsetzung der CEF-Maßnahmen



Artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche für die CEF-Maßnahmen, Quelle: LUBW 2024

4.1.8 Es wird empfohlen, die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen durch ein Monitoring in den Jahren 1, 3 und 5 ab Umsetzung des Planvorhabens zu kontrollieren.

4.2 Altlasten und Bodenschutz

Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen oder entsorgungsrelevante Flächen sind für das Bebauungsplangebiet nicht bekannt (Bodenschutz- und Altlastenkataster, Stand 31.12.2015). Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung im Zuge der geplanten Bebauung sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.

Des Weiteren ist nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) bei einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub der verfahrensführenden Behörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Der Bodenaushub ist hierbei möglichst hochwertig zu verwerten (§ 3 Abs. 2 LKreiWiG).

4.3 Abfallrecht

- 4.3.1 Im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Belange ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) sowie die jeweils hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden. Hiernach gilt u.a. die Pflicht zur vorrangigen Verwertung von anfallenden Abfällen vor deren Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen, hierzu zählt auch Bodenaushub welcher nicht wieder vor Ort eingebaut wird, hat ordnungsgemäß (also im Einklang mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften) und schadlos (Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf) zu erfolgen. Für nicht verwendbare Aushubmassen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden.
- 4.3.2 Grundsätzlich gilt der Vorrang der Abfallvermeidung sowie nachfolgend in genannter Rangfolge die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung) vor der Beseitigung von Abfällen (§ 3 Abs. 19 bis 26 und § 6 KrWG).
- 4.3.3 Die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Emmendingen. Die anfallenden Abfälle sind deshalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- 4.3.4 Dies gilt auch für die Siedungsabfälle von Gewerbebetrieben. Diese haben ebenfalls Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im angemessenen Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.
- 4.3.5 Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (Vermischungsverbot). Grundsätzlich sind anfallende Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln, um den Anforderungen einer hochwertigen Verwertung gerecht zu werden (Getrennthaltungsgebot).
- 4.3.6 Anfallender Bauschutt (z.B. bei Erschließungsarbeiten) ist ordnungsgemäß und schadlos in einer zugelassenen Bauschuttrecyclinganlage zu verwerten; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden. Falls eine Verwertung aufgrund der Verunreinigung u.a. mit Schadstoffen nicht möglich ist, ist dieser ordnungsgemäß auf einer entsprechend zugelassenen Deponie zu beseitigen.
- 4.3.7 Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und vorrangig (eventuell zuvor aufbereitet) der Verwertung oder einer zulässigen Deponierung zuzuführen. Das Herstellen von Gemischen aus belasteten und unbelasteten Böden ist unzulässig.
- 4.3.8 Verwertungsmöglichkeiten bestehen insbesondere im Landschaftsbau, in Auffüllmaßnahmen oder beim Einbau in technische Bauwerke. Weitere Bedenken oder Anregungen bestehen keine.
- 4.3.9 Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der Abfallrechtsbehörde des Landratsamt Emmendingen (07641/451-5203 o. 5216, E-Mail: gja@landkreis-emmendingen.de) abzustimmen.

4.4 Geotechnik

- 4.4.1 Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Auenlehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit.
- 4.4.2 Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bautechnisch relevant sein.
- 4.4.3 Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.
- 4.4.4 Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<https://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.
- 4.4.5 Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotoge> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann hingewiesen.

4.5 Sichtfelder an Grundstückszufahrten

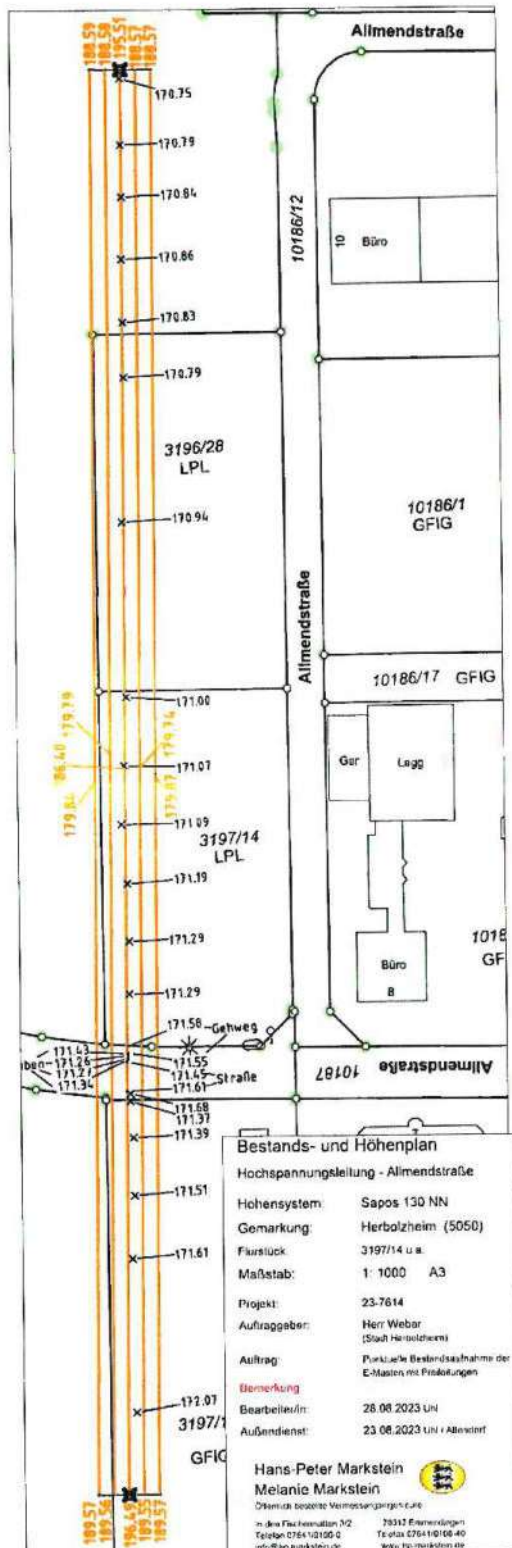
Der private Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Grundstückseinfahrten eine ausreichend Ein- und Ausfahrtssicht gewährleistet wird. Beeinträchtigungen beispielsweise durch Bepflanzungen über 0,80 m sind auszuschließen. Als Orientierungshilfe wird die RAST 06 empfohlen.

4.6 Gesundheitsschutz

Die herzustellenden Anlagen und Anlagenteile der öffentlichen Wasserversorgung (Versorgungsnetz, Hausanschlussleitungen) innerhalb des Planungsgebietes müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Auf die Anzeigepflichten für Anlagen gem. § 12 TrinkwV*, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser ohne Trinkwasserbeschaffenheit im Sinne der Trinkwasserverordnung bestimmt sind (z.B. Regenwassernutzungsanlagen) und die ggf. zusätzlich zu den Trinkwasserinstallationen hergestellt bzw. betrieben werden ist hinzuweisen. Zudem ist gem. § 13 Abs. 3 und 4 TrinkwV* auf eine regelkonforme Herstellung sowie den regelkonformen Betrieb entsprechender Anlagen hinzuweisen (z.B. Sicherungseinrichtungen). Bei der Grünflächenplanung, sollte auf allergene Pflanzen wie Hasel, Erle, Birke sowie auf stark giftige Gewächse verzichtet werden. Gemäß Planunterlagen (faktorgrün, S. 7, Schutzgut Quell-/Wasserschutzgebiete) liegt das o.g. Planungsgebiet in der Nähe der Schutzzone III, des Wasserschutzgebietes „Feindschießen“ der Gemarkung Rust/Ortenau, sowie in der Nähe des „Bleibachs“. Zudem setzen wir voraus, dass die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft gewährleistet ist. *auf Grundlage der neuen „Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159)“

4.7

110kv-Freileitung



Ausschnitt aus dem Vermessungslageplan, Quelle:
Vermessungsbüro Markstein 2023, o.S.

Im Plangebiet befindet sich eine 110kv-Freileitung der DB Energie. Die Hochspannungsleitung mit Mast wurde durch das Vermessungsbüro Markstein aus Emmendingen vermessen. Die Höhen der einzelnen Leiterseile (Unterseite Leiterseil, UKL) sowie die Geländehöhen unterhalb der Hochspannungsleitung wurden als Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen und können zusätzlich aus der nachfolgenden Abbildung entnommen werden. Es wurden jeweils die Höhen am Mast sowie am optisch tiefsten Punkt aufgenommen. Die Vermessung kann nur als Hinweis gelten. Im Rahmen der Bauanträge sind konkrete Abstimmungen mit der DB Energie GmbH durchzuführen.

Es gelten folgende Hinweise der DB Energie GmbH:

Die endgültigen Bauausführungspläne sind rechtzeitig bei der DB Energie GmbH zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zur Oberkante der Bauwerke sind darin auf Meter über NN zu beziehen. Der Abstand der Bauwerke zur Leitungsachse ist anzugeben.

Kranstandorte dürfen nur so gewählt werden, dass der Kran zu keinem Zeitpunkt in die Bahnstromleitung fallen kann. Ein Überschnappen der Bahnstromleitung mit dem Kranausleger sowie allen An- und Aufbauten des Krans darf zu keinem Zeitpunkt stattfinden. Eine Annäherung des Krans oder Teile des Krans um mehr als 3 m an unsere Bahnstromleitung inkl. Mast ist untersagt.

Im Rahmen der Planung von Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Beregnungsanlagen ist die Einwilligung der DB Energie einzuholen.

Im Bereich des Schutzstreifens müssen die Abstände gern. DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden.

Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem Radius von 10 Metern von der Fundamentkante aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden.

Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.

Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Die Begehrbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten an der Bahnstromleitung muss jederzeit gewährleistet sein. Eine Umzäunung von Maststandorten ist nicht zulässig.

Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) dürfen nicht beschädigt werden.

Es ist zu beachten, dass bei dem Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung und eine Freigabe durch die DB Energie ist erforderlich. Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte in Meter über NN und Abstände zur Trassenachse beinhalten.

Für den Fall, dass Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln, und ähnliches angebracht werden, sind diese extra von der DB Energie GmbH zu genehmigen.

Eventuell im Leitungsschutzstreifen zu pflanzenden Gehölze sind im Benehmen der DB Energie zulässig.

Im Übrigen verweisen wir auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen - elektrische und magnetische - Felder. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. (Verordnung über elektromagnetische Felder) - 26.BImSchV - vom 26.02.2016. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten

Wir weisen zu den Messungen der elektrischen Felder darauf hin, dass die 110-kVBahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektromagnetische Felder“ - 26. BImSchV vom 26.02.2016, betragen umgerechnet auf 16,7 Hz 300 OT für die ganztägige Einwirkdauer auf Personen. Diese Grenzwerte werden im Einwirkungsbereich der Leitung bei weitem nicht erreicht. Bei Fragen hinsichtlich der elektromagnetischen Felder wenden Sie sich bitte an den Ersteller dieser Stellungnahme.

Darüber hinaus ist mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfanges ist möglich.

4.8 Erdgashochdruckleitung BadenovaNETZE

Im Plangebiet verläuft an der östlichen Grenze (s. Planeintrag) eine 16bar Erdgashochdruckleitung DN 150 der badenovaNETZE GmbH. Diese darf nicht überbaut, überpflanzt oder in Ihrem Betrieb gestört werden. Bei der Pflanzung von geplanten Bäumen ist die GW 125 zu beachten.

4.9 Telekommunikationsleitungen Deutsche Telekom Technik

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben (s. Planzeichnung). Es wird im Zuge der Ausbauplanung um eine frühzeitige Beteiligung gebeten, um abzustimmen inwieweit die bestehende TK-Linie von

den Erschließungsarbeiten betroffen ist.

4.10 Telekommunikationsleitungen Vodafone

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH, deren Lage in der Planauskunft bereitgestellten Bestandsplänen dargestellt ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollten Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme, mindestens jedoch drei Monate vor Baubeginn.

Bitte beachten Sie, dass Umverlegungen an unserem Bestandsnetz nicht ohne schriftliche Genehmigungen erfolgen dürfen.

Kosten für dadurch entstandene Stillstands Zeiten werden von den Vodafone-Gesellschaft(en) nicht übernommen.

Zudem wird mitgeteilt, dass die Leitungen auch in angemieteten Rohranlagen der GVS befinden.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Die kostenlose Vodafone West-Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite

<https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie eine weitere Planauskunft für Bestandsnetz der Vodafone GmbH und Vodafone Deutschland GmbH anzufordern unter:

<https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WelcomePage.aspx>

4.11 Denkmalschutz, Bodenfunde

Der maßgebliche Bereich liegt zum Teil in Flächen, welche als Prüffall für eine mögliche vorgeschichtliche Siedlung (archäologische Fläche) in der Denkmalliste hinterlegt sind, s. nachfolgende Abbildung. Auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG BW wird hingewiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.



Auszug Lageplan zur Denkmalliste mit schematischer Darstellung des Plangebiets, Quelle: LRA Emmendingen 2024

Herbolzheim, den 17. 05. 24


Thomas Gedemer



Bürgermeister

fsp.stadtplanung *BLJ*

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Planverfasser

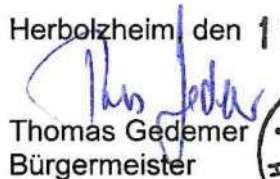
Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Herbolzheim übereinstimmen.

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der 07. 06. 24

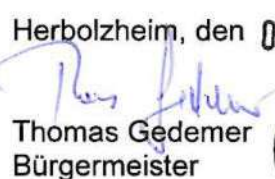
Herbolzheim, den 17. 05. 24


Thomas Gedemer



Bürgermeister

Herbolzheim, den 07. 06. 24


Thomas Gedemer



Bürgermeister

5 ANHANG

5.1 Anhang 1: Sortimentsliste – Einzelhandelskonzept des GVV Kenzingen-Herbolzheim (Stand 2013)

Zentrenrelevante Sortimente	Nicht zentrenrelevante Sortimente
• Babyausstattung • Bastel- und Geschenkartikel • Bekleidung aller Art • Briefmarken • Bücher • Campingartikel • Computer, Kommunikationselektronik • Elektrokleingeräte • Foto, Video • Gardinen und Zubehör • Glas, Porzellan, Keramik • Haus-, Heimtextilien, Stoffe • Haushaltswaren/ Bestecke • Hörgeräte • Kunstgewerbe/ Bilder und Rahmen • Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle • Leder- und Kürschnerwaren • Musikalien • Nähmaschinen • Optik und Akustik • Sanitätswaren • Schuhe und Zubehör • Spielwaren • Sportartikel einschl. Sportgeräte • Tonträger • Uhren/ Schmuck, Gold- und Silberwaren • Unterhaltungselektronik und Zubehör • Waffen, Jagdbedarf	• Bad-, Sanitäreinrichtungen und -zubehör • Bauelemente, Baustoffe • Beleuchtungskörper, Lampen • Beschläge, Eisenwaren • Bodenbeläge, Teppiche, Tapeten • Boote, Bootszubehör • Büromaschinen (ohne Computer) • Elektrogroßgeräte • motorisierte Fahrzeuge aller Art und Zubehör • Fahrräder und Zubehör • Farben, Lacke • Fliesen • Gartenhäuser, -geräte • Herde/ Öfen • Holz • Installationsmaterial • Kinderwagen, -sitze • Küchen (inkl. Einbaugeräte) • Matratzen • Möbel (inkl. Büromöbel) • Pflanzen und -gefäße • Rollläden und Markisen • Werkzeuge • Zooartikel - lebende Tiere und Tiermöbel
Nahversorgungsrelevante Sortimente	
• Arzneimittel • (Schnitt-)Blumen • Drogeriewaren • Kosmetika und Parfümerieartikel • Nahrungs- und Genussmittel • Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf • Reformwaren • Zeitungen/ Zeitschriften • Zooartikel - Tiernahrung und Zubehör	

Hinweis: Nahversorgungselemente stellen eine Teilmenge der zentrenrelevanten Sortimente dar.

5.2 Anhang 2 – Pflanzliste

Heimische Laubbäume

Kleine bis mittelgroße Laubbäume (Höhe 5-15 m)

<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cydonia oblonga</i>	Quitte
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Malus domestica</i>	Wildapfel
<i>Mespilus germanica</i>	Mispel
<i>Pyrus pyraster</i>	Wildbirne
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere

Große Laubbäume (Höhe > 20 m)

<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle	allergen
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke	
<i>Castanea sativa</i>	Edelkastanie	
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde	

Heimische Straucharten

Kleine bis mittelgroße Sträucher

<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose	vogelfruchtig
<i>Rosa corymbifera</i>	Heckenrose	vogelfruchtig
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide	
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide	
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	giftig!, vogelfruchtig

Große Sträucher

<i>Corylus avellana</i>	Hasel	allergen
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel	
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffliger Weißdorn	giftig!, vogelfruchtig
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	giftig!, vogelfruchtig
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche	vogelfruchtig
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	vogelfruchtig
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide	
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	
<i>Salix rubens</i>	Fahl-Weide	
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	giftig!
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder	

Art botanisch	Art deutsch	Abk. v.	Bodenfeuchte	Basengehalt d. Bodens	Verwendung
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	[Sah]	frisch, (feucht)	basenreich, kalkhaltig	Feldgehölz, (Ufergehölz, Allee/Baumreihe, Einzelbaum)
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	[BAh]	frisch, feucht	(basenarm), basenreich, kalkhaltig	Feldgehölz, Ufergehölz, Pioniergehölz, Allee/Baumreihe, Einzelbaum
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	[SEr]	(frisch), feucht, nass	Überflutung	basenarm, basenreich, (kalkhaltig)
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke	[Bl]	(trocken), mäßig trocken, frisch, feucht	basenarm, (basenreich)	Feldhecke, Feldgehölz, Ufergehölz, Pioniergehölz
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	[Hb]	(trocken), mäßig trocken, frisch, feucht	(Überflutung)	basenarm, basenreich, kalkhaltig
<i>Castanea sativa</i>	Edekastanie	[Ka]	mäßig trocken, frisch	basenarm, (basenreich)	Feldhecke, Feldgehölz, (Ufergehölz), Allee/Baumreihe, Einzelbaum
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	[Hr]	mäßig trocken, frisch	Überflutung	basenarm, basenreich, kalkhaltig
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnl. Hasel	[Ha]	(mäßig trocken), frisch, (feucht)	basenarm, basenreich, kalkhaltig	Feldhecke, Feldgehölz, (Ufergehölz)
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	[EWd]	mäßig trocken, frisch	(Überflutung)	(basenarm), basenreich, kalkhaltig
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnl. Pfaffenhütchen	[Pf]	mäßig trocken, frisch, feucht	(Überflutung)	basenarm, basenreich, kalkhaltig
<i>Fagus sylvatica</i>	Robuche	[Bu]	(mäßig trocken), frisch	basenarm, basenreich, kalkhaltig	Feldhecke, Feldgehölz
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnl. Esche	[Es]	(mäßig trocken), frisch, feucht	(Überflutung)	basenarm, basenreich, kalkhaltig
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	[ZP]	(trocken), mäßig trocken, frisch, (feucht)	basenarm, basenreich, kalkhaltig	Feldhecke, Feldgehölz, Ufergehölz
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	[VK]	(mäßig trocken), frisch	basenarm, basenreich, kalkhaltig	(Feldhecke), Feldgehölz, Ufergehölz, Allee/Baumreihe, Einzelbaum
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnl. Traubenkirsche	[TK]	frisch, feucht, nass	Überflutung	(basenarm), basenreich, kalkhaltig
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	[Sc]	(trocken), mäßig trocken, frisch	basenarm, basenreich, kalkhaltig	Feldgehölz, (Einzelbaum)
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	[TE]	(trocken), mäßig trocken, frisch, (feucht)	basenarm, basenreich	Feldhecke, Feldgehölz, Ufergehölz, Pioniergehölz
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	[SE]	(trocken), mäßig trocken, frisch, feucht	Überflutung	basenarm, basenreich, kalkhaltig
<i>Rosa canina</i>	Echte Hund-Rose	[HRo]	mäßig trocken, frisch	(basenarm), basenreich, kalkhaltig	Feldhecke, Feldgehölz, Ufergehölz, Allee/Baumreihe, Einzelbaum
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide	[OW]	(frisch), feucht, nass	Überflutung	basenarm
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	[SaW]	mäßig trocken, frisch, (feucht)	(basenarm), basenreich, kalkhaltig	Feldhecke, Feldgehölz, (Pioniergehölz)
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide	[GW]	feucht, nass	Überflutung	(basenarm), basenreich, kalkhaltig
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide	[BW]	(frisch), feucht, nass	Überflutung	(Feldhecke), Ufergehölz, Pioniergehölz
<i>Salix rubens</i>	Fahl-Weide	[FW]	frisch, feucht, nass	Überflutung	basenarm, (basenreich)
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	[KW]	(frisch), feucht, nass	Überflutung	basenarm, basenreich, kalkhaltig
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	[SHo]	frisch, (feucht)	(Überflutung)	basenarm, basenreich, kalkhaltig
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder	[THo]	frisch, feucht	basenarm, basenreich	Feldhecke
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere	[Vb]	mäßig trocken, frisch	basenarm	Feldhecke, Feldgehölz, (Allee/Baumreihe), Einzelbaum
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde	[SL]	mäßig trocken, frisch, (feucht)	basenarm, basenreich, kalkhaltig	Feldhecke, Feldgehölz, Allee/Baumreihe, Einzelbaum
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme	[BU]	frisch, feucht	(Überflutung)	(Feldgehölz), Einzelbaum
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnl. Schneeball	[GS]	frisch, feucht, nass	basenarm, basenreich, kalkhaltig	Feldhecke, Feldgehölz, Ufergehölz

Fett gedruckt = Arten des Hauptsortiments, die bevorzugt gepflanzt werden sollen (freie Landschaft)

Nicht fett gedruckt = Ergänzungssortiment

Angaben in Klammer (...) zeigen eine bedingte Eignung

Obstbäume

<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel
<i>Mespilus germanica</i>	Mispel
<i>Pyrus pyrastra</i>	Wild-Birne
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche

Sowie weitere regionaltypische Sorten von Hochstamm-Obstbäumen.

Empfohlene Schling- und Kletterpflanzen zur Fassadenbegrünung

<i>Aristolochia durior</i>	Pfeifenwinde	benötigt Kletterhilfe
<i>Campsis radicans</i>	Klettertrompete	benötigt Kletterhilfe
<i>Clematis spec</i>	Clematis	Selbstklimmer
<i>Hedera helix</i>	Efeu	giftig!, einheimische Art, immergrün, deshalb geeignet für Nordseite-Selbstklimmer
<i>Hydrangea petiolaris</i>	Kletter-Hortensie	benötigt Kletterhilfe
<i>Parthenocissus spec.</i>	Wilder Wein	laubabwerfend für sonnenseitige Wände; 2 Arten sind Selbstklimmer
<i>Rosa-Sorten</i>	Rosen-rankende Sorten	benötigt Kletterhilfe
<i>Vitis vinifera cult.</i>	Weinreben-Sorten	benötigt Kletterhilfe
<i>Wisteria sinensis</i>	Blauregen	giftig!, benötigt Kletterhilfe

Empfohlene Pflanzenarten für die Dachbegrünung

Gräser u.a.	
<i>Briza media</i>	Gewöhnliches Zittergras
<i>Carex flacca</i>	Blaugrüne Segge
<i>Festuca cinerea</i>	Blauschwingel

Koeleria glauca
Melica ciliata
Phleum phleoides

Blaugrünes Schillergras
Wimper-Perlgras
Steppen-Lieschgras

Kräuter u.a
Euphorbia cyparissias
Campanula-Arten
Dianthus-Arten
Sedum-Arten
Thymus-Arten

Zypressen-Wolfsmilch
Glockenblume
Nelken
Fetthenne (für eine schnelle Deckung)
Thymian